Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straße (hier Fußweg)

Die Stadt Haßfurt beabsichtigt, die nachfolgend beschriebene Verkehrsfläche nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einzuziehen.

Die Nordtangente ist als Ortsstraße gewidmet. Von der Einziehung betroffen ist der straßenbegleitende unselbständige Fußweg entlang der Nassachbrücke auf der Nordtangente über dem Wildbad.

Der Fußweg befindet sich auf den Fl.Nrn. 629/9, 623/1, 623/3 Teilfläche, 623/5 Teilfläche, 627/1 Teilfläche, 624/6 Teilfläche, 624/3 Teilfläche und 634 Teilfläche, Gemarkung Haßfurt

Der Fußweg beginnt aus östlicher Richtung am Brückenkopf der Nassachbrücke und endet an der Ortsstraße Am Vogelsgraben. Die Länge des Fußwegs beträgt 137 m.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Haßfurt.

Begründung:

Die Verkehrsfläche hat ihre Bedeutung verloren, da der straßenbegleitende unselbständige Fußweg in der Vergangenheit kaum genutzt wurde und die unterhalb der Brücke verlaufenden Fußwege bereits eine ausreichende fußläufige Erschließung sämtlicher Straßen im Wohngebiet gewährleisten. Deshalb kann im Zuge des Brückenneubaus auf seine Wiederherstellung verzichtet werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Ortsstraße Nordtangente nach Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks zur Staatsstraße aufzustufen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate ortsüblich bekannt zu geben.

Die für die geplante Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 12.11.2026 bis einschließlich 18.02.2027 (Dauer volle 3 Monate) in den Amtsräumen der Stadtverwaltung Haßfurt, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt, im zweiten Stock, Zimmer-Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können von Beteiligten innerhalb der dreimonatigen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadtverwaltung Haßfurt, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt vorgebracht werden. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, wird das Verfahren mit dem Erlass der endgültigen Einziehungsverfügung fortgesetzt.

Mit der endgültigen Einziehung (Wirksamkeit der Sperrung) entfallen der Gemeingebrauch sowie alle widerruflichen Sondernutzungen.

Haßfurt, 11.11.2026

Michael Schlegelmilch
Erster Bürgermeister